

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026	Northeim, den 22.04.2026	Nr. 26
---------------	--------------------------	--------

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Erlöschen der Teilung- und Verkopplungsinteressentenschaft Sohlingen

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Moringen, dem Flecken Bodenfelde, der Stadt Dassel, der Gemeinde Wesertal und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

|

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

R 20

Stadt Uslar
Alle Betroffenen

R20

21.04.2026

Erlöschen der Teilung- und Verkopplungsinteressentenschaft Sohlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 46 Abs. 3 Realverbandsgesetz Nds. (RealVergG) wird hiermit die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Sohlingen auf die Stadt Uslar verfügt. Das betrifft insbesondere folgende Flurstücke:

Gemarkung Sohlingen, Flur 3, Flurstück 159 (32 m² Grünland)
Gemarkung Sohlingen, Flur 2, Flurstück 65 (815 m² Gehölz)
Gemarkung Sohlingen, Flur 1, Flurstück 113 (287 m² Ackerland).

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem diese Verfügung unanfechtbar geworden ist.

Begründung:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Uslar vom 02.05.2024 hat die Stadt Uslar einen Antrag vorgelegt, die Aufgaben und das Vermögen der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Sohlingen gem. § 46 Abs. 3 RealVerbG auf die Stadt Uslar zu übertragen.

Die Aufgaben des Realverbands werden seit mehr als 3 Jahren durch die Stadt Uslar wahrgenommen. Bemühungen, in dieser Zeit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen liefen erfolglos. In dieser Zeit konnte kein neuer Vorstand für den Verband gewählt werden. Die Geschäftsführung verblieb bei der Stadt Uslar.



Die Stadt Uslar ist gem. § 46 Abs. 1 RealVerbG somit berechtigt, eine Übertragung der Aufgaben und des Vermögens auf diese zu beantragen.

Gem. § 46 RealVerbG können die Aufgaben und das Vermögen eines Realverbandes auf die geschäftsführende Kommune übertragen werden, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung der beabsichtigten Übertragung der Aufgaben und des Vermögens auf die Stadt Uslar und damit die Auflösung des Realverbandes, eine Mitgliederversammlung zur Fortführung des Verbandes stattgefunden hat.

Dazu wurde die beabsichtigte Aufgabenübertragung am 14.01.2026 im Amtsblatt des Landkreises Northeim und ortsüblich über die Stadt Uslar öffentlich bekannt gemacht. Die Stadt Uslar hat am 17.04.2026 mitgeteilt, dass bis dahin keine Einwände gegen die Übertragung und damit gegen die Auflösung des Verbandes erhoben worden sind. Auch gingen bis dahin keine Anträge auf Durchführung einer Mitgliederversammlung ein. Beim Landkreis Northeim wurden ebenfalls keine Anträge oder Einwände vorgebracht. Damit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Aufgaben und des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde auf die Stadt Uslar erfüllt.

Mit Unanfechtbarkeit dieser Verfügung erlischt der Verband und Vermögen und Aufgaben gegen auf die Stadt Uslar über. Diese Verfügung wird im Amtsblatt und ortsüblich bei der Stadt Uslar bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

Die Verfügung gilt zugleich als Nachweis zur Berichtigung der Grundbücher.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle – Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Okay
Okay

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Solling**

Dassel, den 20.04.2026

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Gem. § 16 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling in der Sitzung am 04.03.2026 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Geschäftsbericht 2021 gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

22.04. bis 06.05.2026

beim WAZ Solling, 37586 Dassel, Südstraße 1, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Solling



Döhrel
Geschäftsführer

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Solling**

Dassel, den 20.04.2026

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020

Gem. § 16 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling in der Sitzung am 04.03.2026 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Geschäftsbericht 2020 gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

22.04. bis 06.05.2026

beim WAZ Solling, 37586 Dassel, Südstraße 1, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Solling



Döhrel
Geschäftsführer



Gemeinde
Wesertal



Flecken
Bodenfelde



Stadt
Dassel



Stadt
Moringen

WAZ Solling

Wasser- und
Abwasserzweck
verband Solling

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Stadt Moringen,
dem Flecken Bodenfelde,
der Stadt Dassel,
der Gemeinde Wesertal und
dem Wasser- und Abwasserzweckverband Solling**

Präambel

Entsprechend der §§ 9, 17 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie der §§ 14 und 15 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**I.
Beitritt**

Die Stadt Moringen ist bereits durch Beschluss des Rates der Stadt Moringen vom 28.11.2019 dem Wasser- und Abwasserzweckverband Solling mit Wirkung vom 01.01.2020 als Mitglied beigetreten und hat die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den WAZ Solling übertragen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung durch den Landkreis Northeim erfolgte am 08.01.2020.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Moringen vom 18.12.2025 überträgt die Stadt Moringen zum 01.01.2026 die Aufgabe der Wasserversorgung auf den WAZ Solling.

Die Räte des Fleckens Bodenfelde, der Stadt Dassel und der Gemeinde Wesertal als bisherige Mitglieder des Verbandes haben in ihren Sitzungen im Dezember 2025 und Januar 2026 zugestimmt.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling hat in der Sitzung am 17.12.2025 zugestimmt.

II. Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling vom 26.06.2006 in der Fassung des 6. Nachtrages findet weiter Anwendung.

III. Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Moringen für die übertragenen Aufgaben bestehend aus:

Der in der Anlage 1 beigefügten Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Moringen (Wasserabgabensatzung) vom 27.06.2000 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 12.12.2024.

Sie gilt längstens bis zum 31.12.2026 fort. Die Wasserabgabensatzung der Stadt Moringen ist bis zu diesem Zeitpunkt in die Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling zu übernehmen.

IV. Rechtsstellung

Gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 NKomZG gehen alle mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Moringen auf den Wasser- und Abwasserzweckverband Solling über. Das gilt auch für die Befugnis zum Erlass der die Aufgaben betreffenden Satzungen und Verordnungen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Solling ist berechtigt, im Gebiet der Stadt Moringen nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften Gebühren und Beiträge zu erheben und Kostenerstattungen zu verlangen.

V. Vermögensübergang

§ 1

Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen wird mit gesondertem Vertrag von den Stadtwerken Leine Solling an den WAZ Solling zum Restbuchwert übergeben.

Die Stadt Moringen und der Wasser- und Abwasserzweckverband Solling sind sich über den Übergang des Eigentums einig.

Die Stadt Moringen erhält eine Kopie des Vertrages zwischen den Stadtwerken Leine-Solling und dem WAZ Solling.

§ 2

- 1.) Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens leistet der Wasser- und Abwasserzweckverband Solling an die Stadtwerke Leine-Solling Zahlungen in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der übertragenen Anlagen abzüglich der kumulierten Abschreibungen (= Restbuchwert, Stand 31.12.2025) abzüglich Kapitalanteile durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter.
- 2.) Einzelheiten zur Vermögensübertragung -insbesondere die Höhe der Restbuchwerte und die Höhe der Beiträge/Zuschüsse- von den Stadtwerken Leine-Solling auf den WAZ Solling werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

VI. Personalüberleitung

§ 1

- 1.) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Solling übernimmt keine Beschäftigten

VII. Schlussvorschriften

§ 1

- 1.) Im Falle eines Ausscheidens bzw. einer Kündigung der Mitgliedschaft werden die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände analog der Regelungen des Abschnittes V Vermögensübergang § 2 Abs. 2 und 3 bzw. unter Berücksichtigung der Vereinbarungen des Vertrages zwischen den Stadtwerken Leine-Solling und dem WAZ Solling aufgeführten Vermögensgegenstände an die Stadt Moringen übertragen.
- 2.) Die vom WAZ Solling eingegangenen Arbeitsverhältnisse werden beendet, sofern sich keine Übernahmemöglichkeit durch die Stadt Moringen ergibt. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung der vom WAZ Solling eingegangenen Arbeitsverhältnisse anfallende Kosten werden durch die Stadt Moringen übernommen.

§ 2

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

§ 3

Erweisen sich eine oder mehrere Regelungen dieser Zweckvereinbarung als rechtsunwirksam, so ist die rechtsunwirksame Vorschrift im Geiste dieser Vereinbarung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner entspricht. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

Dassel, den 20.02.2026



Müller-Otte
Bürgermeisterin



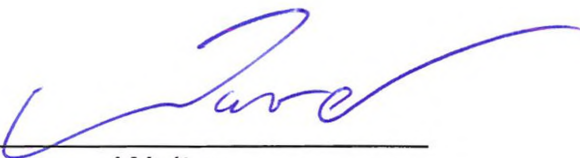
Turrey
Bürgermeister



Döhrel
Geschäftsführer



Wucherpfennig
Bürgermeister



Wolter
Bürgermeister und
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

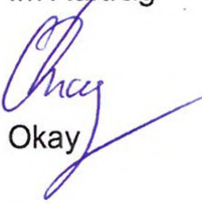
Genehmigung des öffentlichen Vertrages zwischen dem WAZ Solling, Flecken Bodenfelde, den Städten Dassel und Moringen und der Gemeinde Wesertal in der Fassung des 6. Nachtrags zur Verbandsordnung des WAZ Solling zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung der Stadt Moringen auf den WAZ Solling

Den vom Rat der Stadt Moringen in der Sitzung am 18.12.2025, vom Rat des Fleckens Bodenfelde, vom Rat der Stadt Dassel von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal und von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (WAZ Solling) in der Sitzung am 17.12.2025 beschlossenen öffentlich - rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung der Stadt Moringen auf den WAZ Solling zwischen der Stadt Moringen, Stadt Dassel, dem Flecken Bodenfelde, dem WAZ Solling und der Gemeinde Wesertal genehmige ich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 494).

Northeim, den 19.03.2026

Landkreis Northeim
Die Landrätin
Im Auftrag




Okay